

Ausgegeben am: 8. März 2022

## Medien-Info zur Landtagswahl 9/2022

### Hygienemaßnahmen und Maskenpflicht zur Landtagswahl am 27. März 2022

Die Stimmabgabe bei der Landtagswahl am 27. März 2022 organisieren die Gemeinden unter fortdauernden COVID-19-Pandemiebedingungen.

Oberstes Ziel ist die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und die Gewährleistung eines hohen Infektionsschutzes für alle Wählerinnen und Wähler, alle Mitglieder der Wahlvorstände und alle Personen, die sich nach dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl in den Wahlräumen aufhalten.

Die Gemeinden gewährleisten durch ihre organisatorischen Vorkehrungen sowohl bei der Briefwahl in den Räumen der Gemeindeverwaltung als auch bei der Urnenwahl in den Wahlräumen am Wahltag die Einhaltung der – inzwischen allgemein bekannten und allgemein praktizierten – Hygienemaßnahmen (z.B. Abstandsempfehlung, Laufwege, Desinfektionsmöglichkeit, regelmäßiges Lüften). Die Mitglieder der Wahlvorstände steuern am Wahltag den Zugang zum Wahlraum, um die Stimmabgabe für alle Beteiligten möglichst sicher zu ermöglichen.

Bei der Urnenwahl am Wahltag gilt nach der **aktuellen Verordnung** zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eine **generelle Maskenpflicht** während des Aufenthalts in Wahlgebäuden und Wahlräumen. Das gilt neben den Mitgliedern der Wahlorgane auch für Wählerinnen und Wähler, sowie für Personen, die die Wahl oder das Auszählen der Stimmen beobachten wollen. Sollten sich wegen der weiteren Entwicklung der COVID-19-Pandemie und etwaigen weiteren Lockerungen in den nächsten Wochen Änderungen ergeben, werden diese zeitnah bekanntgegeben.

Eine **Ausnahme** von dieser generellen Maskenpflicht ist nur möglich, wenn eine Person aus gesundheitlichen Gründen nach infektionsschutzrechtlichen Vorschriften von der Maskenpflicht befreit ist und dies regelmäßig durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachweist oder



aber zur Identifikation der wahlberechtigten Person vor der Aushändigung des Stimmzettels.

Wenn kein solcher Ausnahmefall vorliegt, ist der Wahlvorstand grundsätzlich berechtigt, eine Person, die keine Maske trägt, aus dem Wahlraum zu verweisen. Die Verweisung aus dem Wahlraum dient dem Infektionsschutz der sich im Wahlraum aufhaltenden anderen Personen (Wahlberechtigte, Mitglieder der Wahlvorstände und Wahlbeobachter) und gleichzeitig der Gewährleistung der Allgemeinheit der Wahl.

Allen Wahlberechtigten steht es frei, an der Landtagswahl im Wege der Briefwahl teilzunehmen. Durch postalische oder elektronische Beantragung der Briefwahlunterlagen und postalische Rücksendung des Wahlbriefes an die Wohnsitzgemeinde kann die Teilnahme an der Wahl vollständig kontaktlos erfolgen. Auf diese Weise können auch ungeimpfte Wahlberechtigte ebenso wie Wahlberechtigte mit erhöhtem Infektionsrisiko sicher an der Wahl teilnehmen.

Aktuelle Informationen zur Landtagswahl 2022 werden auch im Internet von der Landeswahlleiterin unter [www.wahlen.saarland.de](http://www.wahlen.saarland.de) eingestellt.

Medienkontakt:

Landeswahlleiterin

Telefon: 0681-501-2640, -2650, -2652 und -2651

Telefax: 0681-501-2649

E-Mail: [landeswahlleiterin@innen.saarland.de](mailto:landeswahlleiterin@innen.saarland.de)

Internet: [www.wahlen.saarland.de](http://www.wahlen.saarland.de)